

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 16.01.2018

Nummer 1

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 2: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Antrag der Obernöder Agrar GbR, Mühlgrund 5, 97488 Stadtlauringen-Altenmünster

Amtliche Bekanntmachungen Teil II

Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Schweinfurt

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Schweinfurt an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO für das Haushaltsjahr 2016 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer Nr. 381, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schweinfurt, 05.01.2018
Landkreis Schweinfurt

Töpper
Landrat

Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse für die Geomed-Klinik Krankenhaus Gerolzhofen Betriebs-GmbH, die Kreisalten- und Pflegeheim Werneck gemeinnützige Betriebs-GmbH und die Abfall und Energie Schweinfurt Land GmbH für das Jahr 2016 sind erstellt. Der Jahresabschluss kann über den elektronischen Bundesanzeiger eingesehen werden.

Schweinfurt, 05.01.2018
Landkreis Schweinfurt

Töpper
Landrat

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 152.700
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 280.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€ 152.600 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2016 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 15.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kolitzheim, 29.11.2017

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

Herbert
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 29.11.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 22.12.2017 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Koltzheim, Rathausstraße 1, 97509 Koltzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 22.12.2017
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Pleyer

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 1 vom 16.01.2018

Nr. 40.3-824/1/4-128/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Obernöder Agrar GbR, Mühlgrund 5, 97488 Stadtlauringen-Altenmünster, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.572 kW) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1989 der Gemarkung Altenmünster, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt;

Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG – Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die Obernöder Agrar GbR, Altenmünster, hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.572 kW (Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie für verschiedene weitere Änderungen an der Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1.2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, da die maßgebenden Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 und in Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG über- bzw. unterschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine solchen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 08.01.2018
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau